überichreitet, Steuerfreiheit zuerkannt wird, jo will der Gesehgeber hiermit eine Ueberbelastung des Reinbesites verhindern.

Die früher erwähnte Rudficht auf größte Ginjachheit des Steuerinftems, die auf einen besonderen Bafferging und auf personale Erjassung der inländischen Kapitaleinlagen von im Ausland wohnenden Gejellichaftern und Kommanditären verzichten ließ, machen nun ihren Einbau in die Bermögenssteuer notwendig. Das einfache Berbot, bei Ermittelung des Bermögens von offenen Sandels- und Kommanditgesellichaften irgendwelche Anteile abzuziehen (Art. 30, Abj. 3), mußte aber zu einer Doppelbesteuerung der im Inland mohnenden Unteilseigner führen. Daher bestimmt Art. 30, Abs. 4, daß zwar dieje Anteile auch bei ber berjönlichen Steuererflärung zu deflarieren und mit den übrigen Bermögensbestandteilen zusammen= zurechnen find, daß aber von dem auf diesem Gejamivermögen berechneten Steuersoll derjenige Teil der von der Gesellichaft entrichteten Vermögenssteuer in Abzug gebrocht wird, der dem Berhältnis des betreffenden Anteils zum gejamten Gejellichaits= vermögen entipricht.

Wie die im Inlande gelegenen Grundstücke ausländischer Eigentümer der inländischen Vermögenssteuer unterworsen sind, müssen umgekehrt die außerhalb des Landes gelegenen Grundstücke inländischer Eigentümer steuersrei bleiben, da vorauszusehen ist, daß sie stetz mit einer ausländischen Steuer beslastet sind. Die gleiche Voraussehung gilt hinsichtlich der außerhalb des Landes angelegten Unternehmungskapitalien. Daher dürsen sowohl die im Ausland besindlichen Grundstücke wie die in eigenen ausländischen Geschäftsbetrieben angelegten Beträge von dem Vermögen in Abzug gebracht werden (Art. 31, lit. a und b). Damit diese Bestimmung nicht zu einer Umgehung der gesamten Steuerpssicht sührt, wird sedoch von Unternehmungen mit Inlands und Auslands-Betrieb ausdrücklich der Nachweis verlangt, daß der dem Auslandsbetrieb zugerechnete Vermögensanteil dem tatsächlichen Verhältnis des Auslandsbetriebes

2

au der gesamten Unternehmung entipricht.

Die Vermögenssteuer ist eine Steuer vom Reinvermögen. Daher sind vom gesamten Werte der Aftiven abzuziehen: die Schulden (Art. 32, Abj. 1). Auch hierbei ist eine Umgehung des Gesekes zu verhindern; daher ausdrücklich sestgesekt ist, daß der mit Andern zusammen haftende Schuldner nur den auf ihn entssallenden Teil, der Teilhaber oder Kommanditär nur die Gesellschaftsichulden, sür die er zivilrechtlich persönlich haftbar ist, der Eigentümer von Inlands und Auslandsvermögen nur einen prozentualen Betrag in Abzug bringen darf (Art. 32, Absiak 1, Sak 2, Abs. 2 und 3).